

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

Grundsätze für Heumatten und Rückführungswiesen

(Stand: 15.5.2014)

Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Arten, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Angestrebt werden möglichst grosse, zusammenhängende Lebensräume mit artenreichen Heumatten. Schwerpunkte bilden dabei nationale Biotop, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete ausserhalb von Bauzonen.

Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Die Mindestfläche für Heumatten und Rückführungswiesen beträgt in der Regel 36 Aren (1 Jucharte).

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

Bewirtschaftung

- Verzicht auf Handels- und Hofdünger (auch keine Gülle, kein Mist, kein Kompost und dergleichen);
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung. Blacken, Ackerkratzdisteln und andere Problemkräuter dürfen abgeschnitten, ausgezogen oder ausgestochen werden;
- rechtzeitiges Mähen innerhalb der vereinbarten Schnittzeitfenster.
Bei rückführungsbedürftigen Wiesen werden die Schnitt-Termine jährlich nach dem Rückführungsgrad vereinbart. Der erste Schnitt erfolgt in der Regel frühestens Ende Mai/anfangs Juni.
(Nach Art. 59 Abs. 4 der Direktzahlungsverordnung gelten die mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz vereinbarten Termine);
- Verzicht auf Mähaufbereiter
- heuen und in der Regel emden. Bodenheu machen. Verzicht auf Laubbläser;
- wenn vereinbart, späte und kurze Herbstweide in der Regel ab Oktober mit Rindern (ohne Zufütterung), sofern keine Trittschäden entstehen;
- empfohlen und besonders abgegolten wird das Mähen mit einem Messerbalken-Mähgerät (Verzicht auf Rotationsmähwerk bzw. Kreiselmäher).

Nutzung durch Dritte

Die Vereinbarungspartner (Bewirtschafter und Kanton) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

Abgeltungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen

Stufe	Leistungen	Abgeltungen in Fr. pro ha und Jahr	Finanzierung	
Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft				
Besondere Artenvielfalt(A)	<ul style="list-style-type: none"> – grosse Artenzahl (Pflanzen und Tiere) – viele typische und seltene Arten – regelmässige bis optimale Grasstruktur 	bis 1'000	Natur- und Heimatschutzfonds Kanton	
Erschwer-nisse 2 (E 2)	<ul style="list-style-type: none"> – mähen mit Messerbalken-Mähgerät (Verzicht auf Rotationsmähwerk bzw. Kreiselmäher) – allfälliger 3. Schnitt (letzter Aufwuchs), wobei dieser gegrast oder siliert werden darf – aufwändige Handarbeiten – usw. 	bis 700		
Erschwer-nisse 1 (E 1)	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestfläche von 36 Aren (in der Regel) – mähen während vereinbarten, rechtzeitigen Schnittzeitfenstern – heuen und in der Regel emden, Bodenheu machen – vereinbarte späte, kurze Herbstweide (ab Oktober) mit Rindern (ohne Zufütterung), ohne Trittschäden – keine Pflanzenschutzmittel, auch keine Einzelstockbehandlung – Mindestdauer von 12 Jahren 	bis 300		
BFF Q-Stufe II	<p style="text-align: center;">Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Indikator-Pflanzenarten (Q II-Attest vorhanden) – kein Mähaufbereiter – Kein Mulchen – keine Steinbrechmaschinen 	<p style="text-align: center;">Vernetzung</p> <p>Anforderungen an Q-Stufe I erfüllt</p> <p>Anlage und Bewirtschaftung nach den Kriterien eines vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekts</p>	<p style="text-align: center;">Q-Beitrag 1'500 (Bergzone 3: 1'000)</p>	Landwirtschaftskredite Bund und Kanton
		Vernetzungsbeitrag 1000		
BFF Q-Stufe I	<p style="text-align: center;">DZV (Extensiv genutzte Wiese)¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Düngung – keine Pflanzenschutzmittel, ausgenommen Einzelstockbehandlung, sofern nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpfbar (Art. 58 Abs. 4 DZV) – mindestens einmal jährlich mähen – Schnittgut zur Futtergewinnung abführen, kein Mulchen – frühester Termin für ersten Schnitt: <ul style="list-style-type: none"> – 15. Juni (Tal- und Hügelzone), 1. Juli (Bergzonen I und II), 15. Juli (Bergzone III) – letzter Aufwuchs bei günstigen Bodenverhältnissen beweidbar (im Zeitraum 1. September bis 30. November) – keine anderweitige "nicht-landwirtschaftliche" Nutzung – Mindestdauer von 8 Jahren 	<p>Talzone: 1'500</p> <p>Hügelzone: 1'200</p> <p>Bergzone 1 u.2: 700</p> <p>Bergzone 3: 550</p>	Landwirtschaftskredit Bund	

Abgeltungen für Bewirtschafter ohne Direktzahlungen

Analog zu den Abgeltungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen (siehe oben). Aber BFF Q-Stufe I (grün) und Q-Stufe II (blau) entfallen. Sie werden durch einen reduzierten Grundbeitrag Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (neue gelbe Stufe) ersetzt. Dieser wird individuell ausgehandelt.

¹ Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)